

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.02.2019

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.311-13/18

Nummer:

Z-8.311-973

Geltungsdauer

vom: **6. Februar 2019**

bis: **6. Februar 2024**

Antragsteller:

PERI GmbH

Rudolf-Diesel-Straße 19

89264 Weißenhorn

Gegenstand dieses Bescheides:

Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung "PERI PEP Alpha-2 B/D"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Dieser Bescheid regelt die Baustützen "PERI PEP Alpha-2 B/D" aus Stahl mit Ausziehvorrichtung in den Stützenklassen nach Tabelle 1. Die minimalen und maximalen Auszugslängen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Baustützen bestehen aus einem Stahlrohr mit Gewindeteil als Außenrohr, einem gelochten Stahlrohr als Innenrohr sowie aus einer Verstelleinrichtung. Zur groben Längeneinstellung kann das Innenrohr durch die im Abstand von 100 mm vorhandenen Bohrungen mit einem Steckbolzen fixiert werden. Die Feineinstellung erfolgt über die Stellmutter der Verstelleinrichtung.

Tabelle 1: Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung

Stützentyp	Stützenklassen	maximale Auszugslänge ℓ_{\max} [m]	minimale Auszugslänge ℓ_{\min} [m]
PEP Alpha-2 B-300	B 30	3,00	1,721
PEP Alpha-2 B-350	B 35	3,50	1,960
PEP Alpha-2 D-300	D 30	3,00	1,722
PEP Alpha-2 D-350	D 35	3,50	1,974

Die Baustützen nach Tabelle 1 dürfen als Bauteile von Traggerüsten lotrecht stehend unter lotrechten Lasten, z. B. zur Unterstützung von Deckenschalungen, in wiederholtem Baustelleneinsatz verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Baustützen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Baustützen müssen den Angaben in den Anlagen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

2.1.2 Werkstoffe

Die metallischen Werkstoffe müssen den technischen Regeln nach Tabelle 2 entsprechen, ihre Eigenschaften sind durch Prüfbescheinigungen nach Tabelle 2 zu bestätigen.

2.1.3 Korrosionsschutz

Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen von DIN EN 1065:1998-12.

Tabelle 3: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die Werkstoffe der Baustützen

Bauteil	Werkstoffnummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204: 2005-01
Außenrohr (Ständerrohr)	1.0039	S235JRH *)	DIN EN 10219-1:2006-07	3.1
	1.0547	S355J0H		
Gewinderohr	1.0039	S235JRH	DIN EN 10219-1:2006-07	2.2

Tabelle 3: (Fortsetzung)

Bauteil	Werkstoffnummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204: 2005-01
Gewinderohr	1.0039	S235JRH	DIN EN 10219-1:2006-07	2.2
Innenrohr (Einschubrohr)	1.0547	S355J0H *)	DIN EN 10219-1:2006-07	3.1
	1.8847	S420MH		
G-Haken	1.0577	S355J2	DIN EN 10025-2: 2005-04	
Stellmutter	1.1191	C45E	DIN EN 10083-2:2006-10 DIN EN ISO 683-2:2018-09	
	1.0577	S355J2+N	DIN EN 10025-2: 2005-04	
Endplatten	1.0038	S235JR	DIN EN 10025-2:2005-04	2.2

*) Für das Außenrohr ist eine erhöhte Streckgrenze $R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$ und für das Innenrohr eine erhöhte Streckgrenze $R_{eH} \geq 395 \text{ N/mm}^2$ vorgeschrieben. Die proportionale Bruchdehnung A darf dabei 15% nicht unterschreiten. Für Wanddicken $< 3 \text{ mm}$ ist die Bruchdehnung A_{80mm} zu bestimmen. Die Umrechnung von A_{80mm} nach A hat nach DIN EN ISO 2566-1 zu erfolgen. Zusätzlich darf das folgende Verhältnis Zugfestigkeit zu Streckgrenze, bezogen auf die spezifizierten Werte, nicht unterschritten werden: $R_m / R_{eH} \geq 1,1$.
Die Werte der Streckgrenze, der Bruchdehnung und der Zugfestigkeit sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu bescheinigen. Die Bestellforderung bezüglich der erhöhten Streckgrenze muss im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 als Sollwert angegeben sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Betriebe, die Baustützen nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Baustützen sind leicht erkennbar und dauerhaft mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder wie folgt zu kennzeichnen:

- mindestens die verkürzte Zulassungsnummer "973",
- Großbuchstabe "Ü" und
- Kennzeichen des jeweiligen Herstellers.

Zusätzlich sind die Stützenklasse sowie die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung anzugeben.

Beispiel für "PEP Alpha-2 D-350":

973 - Ü - PERI - D35 - 19

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Alternativ darf die codierte Form der Kennzeichnung nach Anlage 6 verwendet werden.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustützen mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustützen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustützen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gerüstbauteile mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und von der Überwachungsstelle eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Baustützen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

– Überprüfung des Ausgangsmaterials:

Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.

– Kontrolle und Prüfungen, die an den Einzelteilen und am fertigen Produkt durchzuführen sind:

– Es sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle E.2 von DIN EN 1065:1998-12 durchzuführen.

– Zusätzlich sind die Maße und Toleranzen der Trapezzgewinde (Gewinderohr und Stellmutter) in den ersten 3 Produktionsjahren je Herstellwerk bei 2 % der hergestellten Baustützen, mindestens jedoch einmal je Arbeitstag, zu überprüfen und mit den Vorgaben zu vergleichen. Treten in diesem Zeitraum keine Auffälligkeiten auf, darf der Prüfumfang auf 1 % mindestens jedoch einmal je Arbeitstag, reduziert werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Einzelteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Baustützen bzw. des Ausgangsmaterials oder der Einzelteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Baustützen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustützen durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind sinngemäß die Prüfungen nach Tabelle E.2 von DIN EN 1065:1998-12 durchzuführen. Zusätzlich sind an 3 Baustützen die Maße und Toleranzen der Trapezzgewinde (Gewinderohr und Stellmutter) zu überprüfen und mit den Vorgaben zu vergleichen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Bei Verwendung der Baustützen in Traggerüsten sind die einwirkenden Lasten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹ zu ermitteln.

3.2 Bemessung

3.2.1 Charakteristische Tragfähigkeit

Die charakteristischen Werte der Tragfähigkeit, entsprechend der Klassifizierung von DIN EN 1065:1998-12 nach den nominellen charakteristischen Tragfähigkeiten, sind nach Tabelle 3 zu ermitteln.

¹ "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227-230

3.2.2 Bemessungswerte

Die Beanspruchbarkeiten (Bemessungswert der Tragfähigkeit) sind durch Division der charakteristischen Werte $R_{y,k}$ durch $\gamma_M = 1,1$ zu berechnen.

Die Beanspruchbarkeiten in Abhängigkeit der Stützenklasse, der Auszugslänge und der Aufstellvariante (Außenrohr unten oder Innenrohr unten) können den Tabellen in Anlage 2 (Stützenklasse B) bzw. Anlage 5 (Stützenklasse D) entnommen werden.

Die Werte der Tabelle 3 und der Anlagen gelten nur für Baustützen, die vertikale Lasten planmäßig mittig über die Endplatten erhalten.

Tabelle 3: Charakteristischer Wert der Tragfähigkeit und Bemessungswert

Stützentyp	Stützen- klasse	charakteristischer Wert der Tragfähigkeit in [kN]	Bemessungswert der Tragfähigkeit in [kN]
PEP Alpha-2 B-300 PEP Alpha-2 B-350	B	$68,0 \cdot \frac{\max \ell}{\ell^2} \leq 51,0$	$61,8 \cdot \frac{\max \ell}{\ell^2} \leq 46,4$
PEP Alpha-2 D-300 PEP Alpha-2 D-350	D	34,0	30,9
$\max \ell$ maximale Auszugslänge nach Tabelle 1 in [m] ℓ vorhandene Auszugslänge in [m]			

3.3 Ausführung

Für die Verwendung der Baustützen gilt die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers. Beschädigte Stützen dürfen nicht eingebaut werden.

Abweichend von der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.2 dürfen auch Baustützen mit nachgewiesener Produktionskontrolle verwendet werden, die bereits ab dem 2.11.18 hergestellt wurden und dieser Zulassung entsprechen. Diese Baustützen sind auf der Grundlage der Herstellerkennzeichnung gekennzeichnet, tragen jedoch statt der Kennzeichnung "Ü973" die Kennzeichnung "ÜPAP"

Die Baustützen "PERI PEP Alpha-2" dürfen mit dem Innenrohr oder mit dem Außenrohr nach unten eingebaut werden.

Die Stützen sind so aufzustellen, dass die Fußplatten mit ihrer ganzen Fläche aufliegen. Die Stützen sind am Kopf seitlich unverschieblich zu halten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Baustützen mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Alle Stützenteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Stützen dürfen nicht weiterverwendet werden.

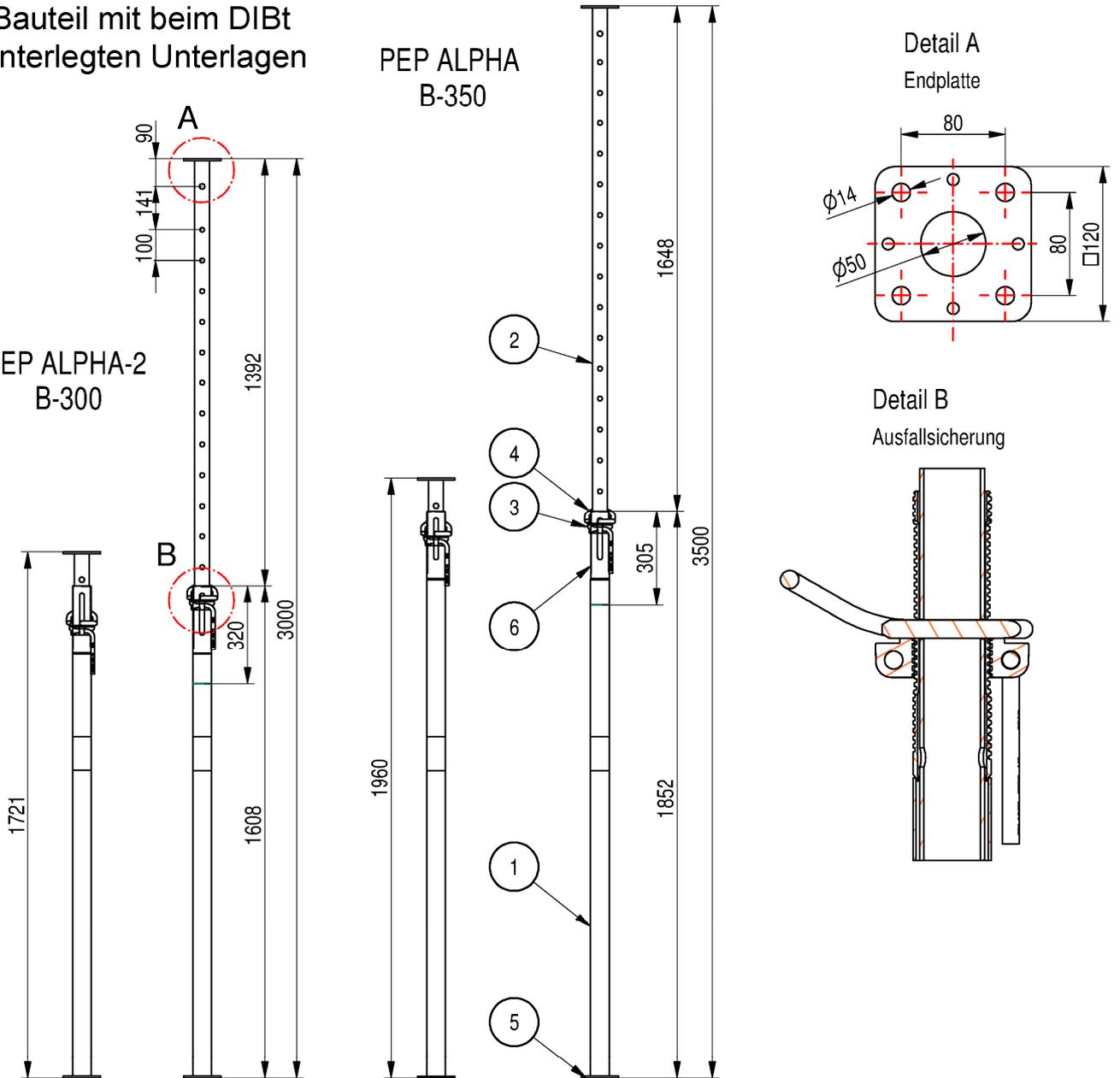
Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

Bauteil mit beim DIBt
hinterlegten Unterlagen

PEP ALPHA
B-350

PEP ALPHA-2
B-300



Pos.	Benennung	Halbzeug	Werkstoff	Bemerkung
1	AUSSENROHR	RO 60,3X2,45	S235JRH altern. S355JOH	min ReH 320N/mm ²
2	INNENROHR B300 altern. B350	RO 48,3X2,6 RO 48,3X2,8 RO 48,3X2,8	S355JOH altern. S420MH S355JOH altern. S420MH	min ReH 395N/mm ²
3	STELLMUTTER		C45E altern. S355J2+N	
4	G-HAKEN	RD 14	S355J2	
5	ENDPLATTE	FL 120X6	S235JR	
6	GEWINDEROHR	RO 60,3X4	S235JRH	

Systemmaß	Gewicht
L [cm]	[kg]
B-300	13,1
B-350	15,0

"PERI Deckenstützen"

PEP ALPHA-2 B-300 / PEP ALPHA-2 B-350

Anlage 1

Bemessungswert der Beanspruchbarkeit, F_{Rd} [kN] (mit $\gamma_m = 1.1$)

Auszugslänge [m]	PEP Alpha-2 B-300		PEP Alpha-2 B-350	
	Außenrohr Unten	Innenrohr Unten	Außenrohr Unten	Innenrohr Unten
≤ 1,8	48,6	48,6		
1,9	47,5	48,6		
2,0	46,4	48,6	52,4	52,4
2,1	41,9	48,6	51,8	52,4
2,2	38,3	48,6	45,2	52,4
2,3	35,1	48,6	41,0	52,4
2,4	33,8	48,6	37,5	52,4
2,5	32,6	45,8	34,9	52,4
2,6	30,6	40,8	33,2	52,4
2,7	28,5	36,9	31,6	47,2
2,8	26,6	33,6	29,5	42,2
2,9	25,1	31,0	27,7	38,0
3,0	23,3	28,3	26,1	34,6
3,1			24,7	32,0
3,2			23,2	29,4
3,3			21,8	26,6
3,4			20,0	23,7
3,5			18,2	21,5

Die Stützen erfüllen die Tragfähigkeitsanforderungen der Stützenklasse B der DIN EN 1065

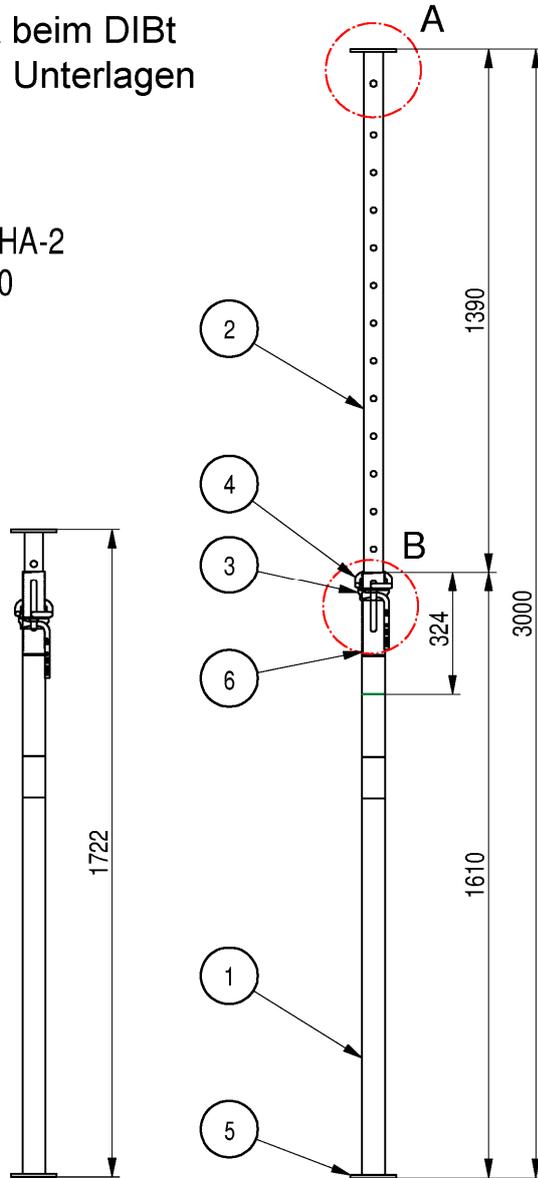
BEMESSUNGSWERTE DER BEANSPRUCHBARKEIT: B-300 und B-350

elektronische Kopie der abz des dibt: z-8.311-973

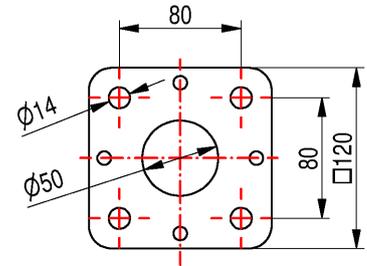
"PERI Deckenstützen"			Anlage 2
BEMESSUNGSWERTE DER BEANSPRUCHBARKEIT: B-300/B-350			
Eva Kaim	2018-09-18	Zeichnungsnummer:	A003.400A5204 0 1

Bauteil mit beim DIBt
hinterlegten Unterlagen

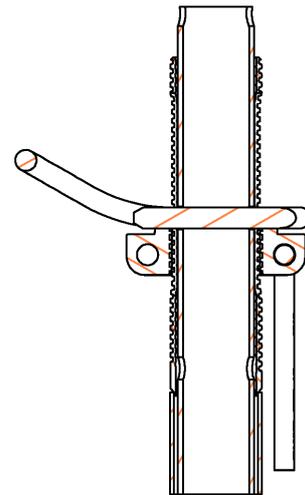
PEP ALPHA-2
D-300



Detail A
Endplatte



Detail B
Ausfallsicherung



Pos.	Benennung	Halbzeug	Werkstoff	Bemerkung
1	AUSSENROHR	RO 60,3X2,45	S235JRH altern. S355JOH	min ReH 320N/mm ²
2	INNENROHR	RO 50,0X3,3	S355JOH altern. S420MH	min ReH 395N/mm ²
3	STELLMUTTER		C45E altern. S355J2+N	
4	G-HAKEN	RD 14	S355J2	
5	ENDPLATTE	FL 120X8	S235JR	
6	GEWINDEROHR	RO 60,3X3	S235JRH	

Systemmaß	Gewicht
L [cm]	[kg]
D-300	14,7

"PERI Deckenstützen"

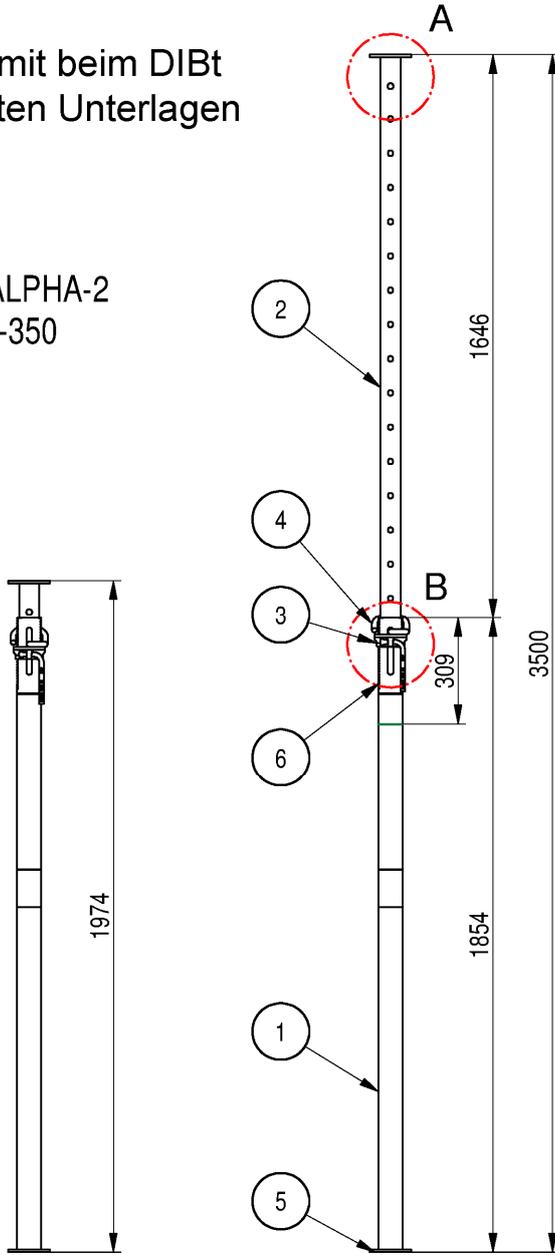
PEP ALPHA-2 D-300

Anlage 3

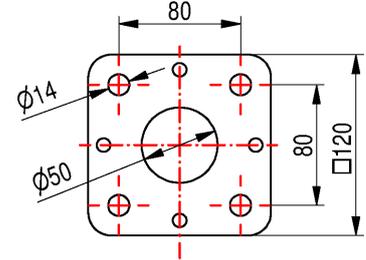
Eva Kaim	2018-09-18	Zeichnungsnummer: A003.400A5202	0	1
----------	------------	---------------------------------	---	---

Bauteil mit beim DIBt
hinterlegten Unterlagen

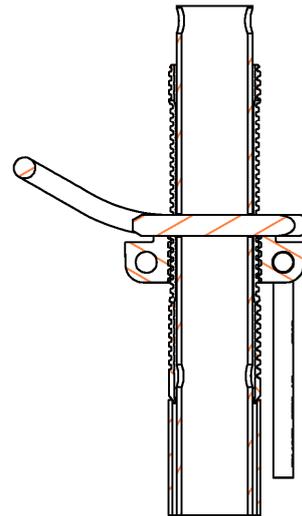
PEP ALPHA-2
D-350



Detail A
Endplatte



Detail B
Ausfallsicherung



Pos.	Benennung	Halbzeug	Werkstoff	Bemerkung
1	AUSSENROHR	RO 70,0X2,45	S235JRH altern. S355JOH	min ReH 320N/mm ²
2	INNENROHR	RO 58,0X2,8	S355JOH altern. S420MH	min ReH 395N/mm ²
3	STELLMUTTER		C45E altern. S355J2+N	
4	G-HAKEN	RD 15	S355J2	
5	ENDPLATTE	FL 120X8	S235JR	
6	GEWINDEROHR	RO 70,0X4	S235JRH	

Systemmaß	Gewicht
L [cm]	[kg]
D-350	18,4

"PERI Deckenstützen"

PEP ALPHA-2 D-350

Anlage 4

Eva Kaim

2018-09-18

Zeichnungsnummer: A003.400A5203

0

1

Bemessungswert der Beanspruchbarkeit, F_{Rd} [kN] (mit $\gamma_m = 1.1$)

Auszugslänge [m]	PEP Alpha-2 D-300		PEP Alpha-2 D-350	
	Außenrohr Unten	Innenrohr Unten	Außenrohr Unten	Innenrohr Unten
≤ 1,8	54,1	54,1		
1,9	54,1	54,1		
2,0	54,1	54,1	54,1	54,1
2,1	54,0	54,1	54,1	54,1
2,2	50,7	54,1	54,1	54,1
2,3	48,2	54,1	54,1	54,1
2,4	46,4	54,1	54,1	54,1
2,5	44,6	54,1	54,1	54,1
2,6	41,3	51,5	53,6	54,1
2,7	38,3	46,3	51,4	54,1
2,8	35,5	42,2	49,4	54,1
2,9	32,8	38,7	47,7	54,1
3,0	30,9	35,3	44,7	54,1
3,1			41,8	51,5
3,2			39,1	48,6
3,3			36,5	43,2
3,4			34,0	39,7
3,5			31,6	36,5

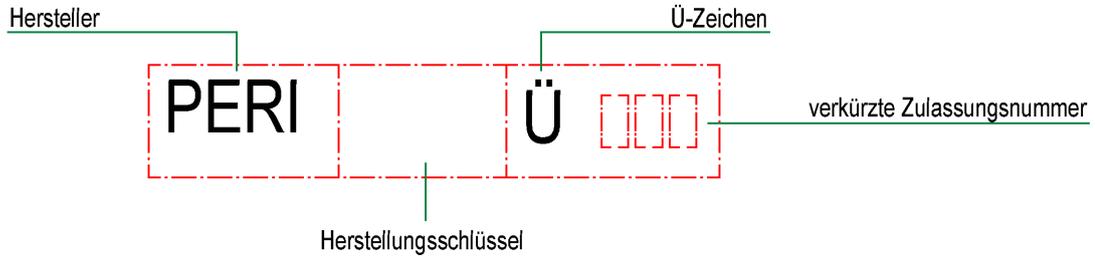
Die Stützen erfüllen die Tragfähigkeitsanforderungen der Stützenklasse D der DIN EN 1065

BEMESSUNGSWERTE DER BEANSPRUCHBARKEIT: D-300 und D-350

elektronische Kopie der abz des dibt: z-8.311-973

"PERI Deckenstützen"			Anlage 5
BEMESSUNGSWERTE DER BEANSPRUCHBARKEIT: D-300/D-350			
Eva Kaim	2018-09-18	Zeichnungsnummer: A003.400A5205	0 1

KENNZEICHNUNG DER PEP DECKENSTUETZEN



Gießtag (Kalendertag)	Gießwoche (Kalenderwoche)	Gesenkfolgezeichen	Chargen - Nr.	Monatsschlüssel	Jahresschlüssel
		01	01	A - Januar	A - 2021 1 - 2012
01	01	02	02	B - Februar	B - 2022 2 - 2013
02	02	03	03	C - März	C - 2023 3 - 2014
03	03	04	04	D - April	D - 2024 4 - 2015
04	04	05	05	E - Mai	E - 2025 5 - 2016
05	05	06	06	F - Juni	F - 2026 6 - 2017
06	06	07	07	G - Juli	G - 2027 7 - 2018
07	07	08	08	H - August	H - 2028 8 - 2019
08	08	09	09	K - September	I - 2029 9 - 2020
09	09	10	10	L - Oktober	K - 2030
10	10	M - November	L - 2000
...	N - Dezember	M - 2001
...		N - 2002
...		O - 2003
...	...	96	96		P - 2004
30	50	97	97		R - 2005
31	51	98	98		S - 2006
	52	99	99		T - 2007
					U - 2008
					X - 2009
					Y - 2010

"PERI Deckenstützen"

PEP KENNZEICHNUNGSSCHLÜSSEL

Anlage 6

Eva Kaim	2018-09-06	Zeichnungsnummer: A003.400A5200	0	1
----------	------------	---------------------------------	---	---